



## **EBK Enforcement-Strategie (Stand Oktober 2007)**

### **1. „Enforcement“ – Durchsetzen des Aufsichtsrechts**

Wenn nötig setzt die EBK das Aufsichtsrecht auch mit verwaltungsrechtlichen Zwangsmitteln durch („enforcement“). Sie stellt Gesetzesverletzungen und Missstände fest und trifft Massnahmen zu ihrer Bereinigung und Sanktionierung, soweit sie dazu gesetzlich befugt ist. Sie unterstützt und ergänzt dadurch ihre Überwachungstätigkeit.

### **2. Gewährleisten integrier Märkte als gesetzlicher Auftrag**

Anleger, Gläubiger und die Öffentlichkeit haben Anspruch auf integrale Märkte und Marktteilnehmer. Das Aufsichtsrecht konkretisiert diesen Anspruch. Die EBK erfüllt durch ihr Enforcement ihren Auftragsauftrag nach Banken-, Börsen-, Kollektivanlagen- und Geldwäschereigesetz. Ein professionelles und überlegtes Enforcement soll Missstände beseitigen und die Glaubwürdigkeit der Aufsicht im Finanzmarkt und der Öffentlichkeit im In- und Ausland erhöhen.

### **3. Enforcement mit Augenmass**

Am Ende eines „eingreifenden Verwaltungsverfahrens“ der EBK kann ein schwerer Eingriff in Rechtspositionen der Parteien stehen. Bevor die EBK ein solches Verfahren eröffnet, wägt sie deshalb sorgfältig alle wesentlichen Umstände ab und prüft alternative Handlungsmöglichkeiten. Sie prüft Kriterien wie die Gefahr für Gläubiger und Anleger, Schwere und Zeitpunkt der in Frage stehenden Verletzungen des Aufsichtsrechts und die Funktion der für die Verletzung Verantwortlichen. Für die obersten Funktionen gelten strengere aufsichtsrechtliche Anforderungen. Wesentlich sind aber auch Elemente wie die vorhandenen Ressourcen, öffentliche Erwartungen und Massnahmen der Parteien. Verfahren dürfen nur mit Zustimmung eines Mitglieds der Direktion der EBK eröffnet werden.

### **4. Rasche und konzentrierte Verfahren**

Die EBK führt ihre Verfahren rasch und entschlossen, d.h. grundsätzlich innert sechs bis zwölf Monaten oder schneller. Dies liegt in ihrem Interesse und meist auch im Interesse der Parteien. Sie wendet sich strikt gegen Versuche von Parteien, Verfahren zu verzögern. Sie prüft dauernd, ob der Verfahrensgegenstand beschränkt werden kann und muss. Besonders in Fällen mit grossem Medieninteresse sind die Erwartungen der Öffentlichkeit und der Parteien nach raschen Resultaten hoch. Die EBK berücksichtigt dies, die rechtlichen Anforderungen an ein faires Verfahren haben aber Vorrang.



## 5. Faire und transparente Verfahren

Die EBK führt ihre Verfahren fair und wahrt strikte die gesetzlichen Verfahrensrechte der Parteien wie das Recht auf Akteneinsicht oder auf rechtliches Gehör. Sie informiert die Parteien über die Eröffnung, den Stand und die Einstellung eines Verfahrens. Sie kann diese Information im Interesse des Verfahrens ausnahmsweise aufschieben. Die EBK vermeidet in Verfahren jede Art von Schikanen.

## 6. Grundsätzlich keine Verfahren gegen ausgeschiedene Personen

Die EBK führt grundsätzlich keine aufsichtsrechtlichen Verfahren gegen natürliche Personen, die nicht mehr in dem von ihr beaufsichtigten Sektor tätig sind. Sie vermeidet diesen Personen dadurch Kosten und schont ihre eigenen Ressourcen. Hat eine Person jedoch eine konkrete Aussicht auf eine verantwortliche Funktion im beaufsichtigten Sektor, darf sie auch beanspruchen, dass die EBK die gegen sie im Raum stehenden Vorwürfe wenn nötig in einem Verfahren abklärt und sich zur beabsichtigten Funktion äussert. Die EBK teilt solchen Personen diese Grundsätze in einem Schreiben mit und erläutert sie z.B. auf ihrer [Website](#). Strafanzeigen richtet sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung hingegen gegen jedermann, so etwa nach Abklärungen wegen Verletzungen von strafrechtlichen Börsendelikten oder börsengesetzlichen Offenlegungspflichten.

## 7. Bewusster Einsatz von EBK-Beauftragten

Soweit sinnvoll und möglich beauftragt die EBK fachkundige Dritte, aufsichtsrechtlich relevante Sachverhalte vor Ort abzuklären oder andere Aufgaben wahrzunehmen. Sie wählt diese Beauftragten in einem transparenten Verfahren aus und überwacht ihre Tätigkeit und die verursachten und von den Parteien zu tragenden Kosten eng.

## 8. Interne Funktionentrennung und Organisation

Soweit immer möglich sind innerhalb der EBK nicht die gleichen Personen für die dauernde Aufsicht über beaufsichtigte Institute und für Verfahren gegen diese verantwortlich. Die EBK sorgt dafür, dass alle betroffenen Abteilungen Verfahren einheitlich und kohärent führen. Sie schult die mit Enforcement betrauten Personen, um einen professionellen Standard zu erreichen und zu wahren. Sie zieht aus dem Enforcement die nötigen Schlüsse für die Aufsicht.

## 9. Kommunikation über Enforcement

Die EBK informiert *in der Regel nicht* über einzelne Verfahren. Auch auf Anfrage bestätigt, dementiert oder kommentiert sie Untersuchungen oder einzelne Untersuchungshandlungen und Verfahrensschritte grundsätzlich nicht. Die EBK behält sich aber vor, falsche oder irreführende Informationen zu berichtigen.



Beschliesst die EBK *ausnahmsweise*, die Medien über ein Verfahren zu informieren, tut sie dies grundsätzlich aktiv. Sie nennt in diesem Fall in der Regel die vom Verfahren betroffenen beaufsichtigten Institute namentlich und gibt den Verfahrensgegenstand bekannt. Namen natürlicher Personen als Verfahrensparteien nennt sie aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes grundsätzlich nicht. Sie macht auch in Fällen aktiver Information grundsätzlich keine Angaben zu Einzelheiten eines Verfahrens wie zum Stand, einzelnen Verfahrensschritten oder zum genauen Zeitplan. Hat die EBK über ein Verfahren orientiert, informiert sie in der Regel auch aktiv und unmittelbar nach ihrem Entscheid über dessen Ausgang. Stellt sie das Verfahren ein, kann sie auf Verlangen der Betroffenen von einer Information absehen.

Die EBK legt in Verfahren von Medieninteresse den Parteien ihre Informationspolitik dar. Medienmitteilungen übermittelt sie den Parteien kurz vor der Veröffentlichung.

Nach Entscheiden zu öffentlichen Übernahmeangeboten an Minderaktionäre kotierter Gesellschaften informiert die EBK grundsätzlich sofort über die getroffenen Massnahmen und ihre Begründung, soweit sie für die Marktteilnehmer von Bedeutung sind.

Konkursanordnungen und Schutzmassnahmen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Gläubiger beaufsichtigter Institute haben, macht die EBK unmittelbar nach deren Erlass bekannt.